

# STATUTEN



Ausgabe 2005

# STATUTEN

**Gewerbe- und Industrieverein  
Derendingen  
GIVD**

Ausgabe 2005

# Inhaltsverzeichnis

## Allgemeines

Art. 1	Name, Sitz
Art. 2	Zweck
Art. 3	Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband (KGV)
Art. 4	Wirkung nach aussen
Art. 5	Mittel zur Zweckerfüllung

## Bestimmungen zur Mitgliedschaft

Art. 6	Mitgliederarten – Grundsatz
Art. 7	Einzelmitglieder/Freimitglieder
Art. 8	Ehrenmitglieder

## Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 9	Beitritt
Art. 10	Austritt/Ausschluss
Art. 11	Verlust der Mitgliedschaft
Art. 12	Wirkung

## Wirkung der Mitgliedschaft

Art. 13	Rechte der Mitglieder – Grundsatz
Art. 14	Ausübung der Rechte und Antragsrechte
Art. 15	Pflichten der Mitglieder – Grundsatz

## Organisation des GIVD

Art. 16	Vereinsorgane
Art. 17	Vorsitz in den Organen
Art. 18	Unterschriftenordnung
Art. 19	Wahrhythmus und Amtsdauer
Art. 20	Generalversammlung
Art. 21	Ausserordentliche Generalversammlung
Art. 22	Vorstand
Art. 23	Revisionsstelle
Art. 24	Fachkommissionen

## **Finanzen**

Art. 25	Geschäftsjahr
Art. 26	Einnahmen
Art. 27	Mitgliederbeiträge
Art. 28	Haftung
Art. 29	Finanzreglement

## **Schlussbestimmungen**

Art. 30	Geschäftsordnung, Stimmrecht
Art. 31	Frauen und Männer im GVD
Art. 32	Träger von Vereinsmandaten
Art. 33	Statutenänderung
Art. 34	Auflösung des GVD
Art. 35	Übergangsbestimmungen
Art. 36	Genehmigung und Inkrafttreten

# Allgemeines

## Art. 1 Name, Sitz

- 1) Unter dem Namen «Gewerbe- und Industrieverein Derendingen» (nachfolgend GIVD genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Derendingen. Der GIVD ersetzt den GVD, welcher am 15. Februar 1921 gegründet wurde.

## Art. 2 Zweck

- 1) Der GIVD bezweckt die allseitige Wahrung und stete Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der Selbstständigerwerbenden und Unternehmungen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie.
- 2) Er unterstützt und fördert Bestrebungen zur Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) und zur Steigerung der Attraktivität der Gemeinde Derendingen als Wirtschaftsstandort.

## Art. 3 Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband (KGV)

- 1) Der GIVD ist eine Sektion des KGV.
- 2) Die Mitglieder des GIVD sind automatisch Mitglieder des KGV und diesem beitragspflichtig.

## Art. 4 Wirkung nach aussen

- 1) Der GIVD fördert die Erhaltung einer freien, sozialen und ökologischen Marktwirtschaft, sowie wirtschaftlich günstiger Rahmenbedingungen. Er bewirkt dies durch gezielte Einflussnahme auf Gesetzgebung, Verwaltung, politische Parteien und Medien.
- 2) Er sucht den Kontakt und die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen und wahrt die Interessen der Selbstständigerwerbenden und Unternehmen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie durch enge Mitarbeit in Behörden und Wirtschaftsgruppierungen.
- 3) Mit Publikationen, Veranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen und Referaten trägt er zur Verbreitung seines Gedankengutes bei.

## Art. 5 Mittel zur Zweckerfüllung

- 1) Der GIVD will durch Werbung neuer Mitglieder den Ausbau der eigenen Organisation erreichen.
- 2) Mit zweckgerichteten Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten und weiteren Dienstleistungen dient er als Anlaufstelle für alle Fragen im Bereich seines Tätigkeitsgebietes.

# Bestimmungen zur Mitgliedschaft

## Art. 6 Mitgliederarten – Grundsatz

- 1) Der GIVD besteht aus Einzelmitgliedern (Firmen und Personen), Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern.

## Art. 7 Einzelmitglieder/Freimitglieder

- 1) Personen und Kaderangehörige, welche sich die Förderung und Wahrung des Verbandszweckes zum Ziel gesetzt haben, können sich dem GIVD als persönliche Einzelmitglieder anschliessen.
- 2) Langjährige Mitglieder können durch die GV auf Vorschlag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder sind beitragsfrei.

## Art. 8 Ehrenmitglieder

- 1) Personen, die sich um den GIVD oder um die gewerbliche Wirtschaft verdient gemacht haben, können durch die GV auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und bewirkt die persönliche Einzelmitgliedschaft beim GIVD. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

# Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

## Art. 9 Beitritt

- 1) Beitrittsgesuche können jederzeit zuhänden des Vorstandes eingereicht werden.
- 2) Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die GV offen. Rekurse sind dieser schriftlich innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung durch den Beitrittsuchenden einzureichen und werden an der nächsten GV behandelt.

## Art. 10 Austritt / Ausschluss

- 1) Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 2) Ein Mitglied kann wegen nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen, wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten des GIVD oder Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Begründete Anträge seitens der Mitglieder sind schriftlich zuhänden der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

- 3) Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht bei der nächsten Generalversammlung offen. Rekurse sind dem KGV zuhanden der Generalversammlung innert 30 Tagen mit eingeschriebenen Brief einzureichen.

#### **Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt unverzüglich durch:
  - a) Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Löschung der Firma
  - b) Ausschluss oder Tod

#### **Art. 12 Wirkung**

- 1) Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des GVD. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben dem GVD für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten, sowie auch für laufende und rückständige Jahresbeiträge haftbar. Im Jahr des Austrittes oder des Ausschlusses ist der volle Jahresbeitrag geschuldet.

### **Wirkung der Mitgliedschaft**

#### **Art. 13 Rechte der Mitglieder, Grundsatz**

- 1) Allen Mitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte zu.
- 2) Insbesondere haben alle Mitglieder zu den vorgesehenen Bedingungen das Recht, im Sinne der Zielsetzungen des GVD unterstützt zu werden, sowie dessen Leistungen und Institutionen zu beanspruchen.

#### **Art. 14 Ausübung der Rechte und Antragsrechte**

- 1) Die Mitglieder üben persönlich oder durch ihre Vertretung ihre Rechte an der Generalversammlung und durch ihre Vertretung im Vorstand aus.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit allfällige Wünsche und Anliegen an den GVD schriftlich über den Vorstand einzureichen.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu richten. Diese sind mindestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

#### **Art. 15 Pflichten der Mitglieder – Grundsatz**

- 1) Mit dem Eintritt in den GVD verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten und die bestehenden oder noch zu erlassenden Anhänge und Reglemente einzuhalten.

# Organisation des GIVD

## Art. 16 Vereinsorgane

- 1) Die Organe des GIVD sind:
  - ◆ die Generalversammlung
  - ◆ der Vorstand
  - ◆ der Revisionsstelle

## Art. 17 Vorsitz in den Organen

- 1) Der Präsident, oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bezeichneter Stellvertreter, leitet in der Vorstandssitzung und an der Generalversammlung die Verhandlungen.

## Art. 18 Unterschriftenordnung

- 1) Der Präsident, oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Kassier kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 2) Die Generalversammlung kann andere oder weitergehende Unterschriftenberechtigungen beschliessen.

## Art. 19 Wahlrhythmus und Amtsdauer

- 1) Die Organe werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

## Art. 20 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des GIVD. Sie findet ordentlichweise im Jahresrhythmus statt.
- 2) Sie wird mindestens 30 Tage vor der Durchführung vom Vorstand einberufen. Termin, Ort und Geschäfte werden mit einer offiziellen Einladung an die Mitglieder versandt.
- 3) Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, welche ihr durch diese Statuten oder vom Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:
  - a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
  - b) Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
  - c) Abnahme der Jahresrechnung des GIVD
  - d) Festsetzung der Jahresbeiträge
  - e) Genehmigung des Finanzreglementes
  - f) Entlastung der verantwortlichen Organe
  - g) Genehmigung des Budgets
  - h) Wahl der Revisionsstelle
  - i) Erlass des wirtschaftspolitischen Grundsatzprogramms
  - j) Beschlussfassung über Anträge, welche von Verbandsorganen oder Mitgliedern gestellt werden
  - k) Änderung der Statuten
  - l) Auflösung des GIVD



m) Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche ihr nach Statuten zugewiesen werden.

### **Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung**

1) Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder durch ein Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

### **Art. 22 Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Kassier
- d) dem Aktuar
- e) Beisitzern, Verantwortlichen von Untergruppen

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

2) Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) Vertretung nach aussen und innen
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte
- c) Vollzug der eigenen Beschlüsse und derjenigen der Generalversammlungen
- d) Anträge zur Aufnahme oder zum Ausschluss von Mitgliedern z.H. der Generalversammlung stellen
- e) Ernennung von Delegierten
- f) Vorschläge an Behörden zur Wahl von Kommissionsmitgliedern unterbreiten
- g) Die finanzielle Kompetenz bewegt sich im Rahmen des jährlich genehmigten Voranschlages
- h) Die Vorbereitung der Generalversammlungen

3) Der Präsident ordnet die Vorstandssitzungen an und überwacht die Einhaltung der Statuten, sowie den Vollzug der Vorstands- und Vereinsbeschlüsse. Im Falle von Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten in allen Belangen. Er übernimmt ausserdem spezielle Aufgaben.

Der Aktuar führt Protokoll und erledigt alle schriftlichen Arbeiten. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Kassier besorgt das Kassawesen, erstellt das Budget und die Rechnung zuhanden des Vorstandes.

Die Beisitzer resp. Verantwortlichen von Untergruppen vertreten deren spezielle Interessen und leiten ihre Arbeiten und Versammlungen.

Die übrigen Vorstandsmitglieder übernehmen spezielle Aufgaben.

- 4) Der Vorstand kann der Generalversammlung vorschlagen, das Aktuarat, die Arbeiten des Kassiers oder Teile davon, an einen Sekretariatsleiter auszulagern. Der Sekretariatsleiter muss nicht Mitglied des Vereins sein. In diesem Fall übt er das Amt ohne Stimmrecht aus.

#### **Art. 23 Revisionsstelle**

- 1) Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Diese hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung oder der GV schriftlich darüber Bericht zu erstatten.

#### **Art. 24 Fachkommissionen**

- 1) Zur Beratung der einzelnen Organe können Fachkommissionen gebildet werden. Zusammensetzung, Auftrag, Organisation und Bezeichnung werden vom Vorstand kurz umschrieben.

## **Finanzen**

#### **Art. 25 Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2) Die Rechnung des Vorjahres wird in der Regel im ersten Halbjahr vorgelegt.

#### **Art. 26 Einnahmen**

- 1) Die Einnahmen des GIVD bestehen aus ordentlichen Jahresbeiträgen, Überschüssen und festen Beiträgen der eigenen Institutionen, Zinsen und Zuwendungen jeglicher Art.
- 2) Je nach Bedürfnis können durch Beschluss des Vorstandes Sonderbeiträge erhoben werden.

#### **Art. 27 Mitgliederbeiträge**

- 1) Die Generalversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Der jährliche Mitgliederbeitrag ist beschränkt auf höchstens Fr. 200.— je Mitglied.

#### **Art. 28 Haftung**

- 1) Für die Verbindlichkeiten des GIVD haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder oder der jeweiligen Vereinsfunktionäre ist ausgeschlossen.

### **Art. 29 Finanzreglement**

- 1) Das Finanzreglement wird separat als Anhang zu den Statuten geführt. Bei Anpassungen kann die Generalversammlung nur das Finanzreglement ändern und muss nicht die Statuten ändern.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 30 Geschäftsordnung, Stimmrecht**

- 1) Die Organe des GIVD fassen ihre Beschlüsse, wenn die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat Stichentscheid.
- 2) Alle Versammlungen, Tagungen und Veranstaltungen sind 30 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3) Bei statutengemässer Einberufung sind die Gremien für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.
- 4) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Sind mehrere Personen eines Geschäftes oder einer Firma Mitglied, so haben diese gemeinsam Anrecht auf 1 Stimme.

### **Art. 31 Frauen und Männer im GIVD**

- 1) Beide Geschlechter sollen in allen Gremien des GIVD angemessen vertreten sein.
- 2) In den vorliegenden Statuten gilt für alle männlichen Formulierungen auch die weibliche Form.

### **Art. 32 Träger von Vereinsmandaten**

- 1) Die vom GIVD in andere Organisationen, Institutionen und Kommissionen sowie in die verwandten Gesellschaften entsandten Vertreter haben bei ihrem Ausscheiden aus dem GIVD die entsprechenden Mandate niederzulegen.

### **Art. 33 Statutenänderung**

- 1) Zur Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Ein entsprechender Antrag ist den Mitgliedern in geeigneter Form rechtzeitig anzuzeigen.

### **Art. 34 Auflösung des GIVD**

- 1) Ein Antrag auf Auflösung des GIVD muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Generalversammlung durch Zirkular mit Begründung mitgeteilt werden.
- 2) Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

- 3) Bei Auflösung sind ein allfällig vorhandenes Vermögen und das Archiv während mindestens zehn Jahren zugunsten einer Neugründung beim KGV zu hinterlegen. Eine Verwendung des Vermögens und die Herausgabe des Archivs dürfen nur zu gewerblichen Zwecken im Sinne der Bestrebungen des aufgelösten Vereins erfolgen. Der Entscheid hierüber steht dem KGV zu.

### **Art. 35 Uebergangsbestimmungen**

- 1) Innerhalb eines Jahres ab Genehmigung dieser Statuten haben Organe und Mitglieder die einschlägigen Bestimmungen in ihren Statuten und Reglementen umzusetzen. Ausnahmen oder Fristverlängerung können auf Gesuch hin vom Vorstand bewilligt werden

### **Art. 36 Genehmigung und Inkrafttreten**

- 1) Die Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 1. April 2005 total revidiert. Die vorliegende Fassung ersetzt diejenige vom 2. Juli 1962 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Derendingen, 1. April 2005

Gewerbe- und Industrieverein Derendingen

Der Präsident



Der Aktuar



# Finanzreglement des Vereins

## Mitgliederbeitrag

Jahresbeitrag	Fr. 80.-	bis max	Fr. 200.-
Aktueller Jahresbeitrag	Fr. 80.-		
Beitrag KGV	Fr. 95.-		

- ◆ Der Jahresbeitrag für den Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband (KGV) wird durch den Verein GIVD zusätzlich zum Vereinsbeitrag in Rechnung gestellt und dem KGV anschliessend vergütet. Jahresbeiträge an den Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband, die durch einen anderen Verband (z.B. angeschlossener Berufsverband oder Gewerbeverein) entrichtet werden, sind nur einmal zu begleichen.

## Jahrespauschalen in Franken

Präsident	Fr. 550.-
Aktuar	Fr. 550.-
Kassier	Fr. 550.-

- ◆ Der Vorstand ist berechtigt, die Jahrespauschalen je nach Aufgabenbereiche anders zu verteilen.
- ◆ Ausserordentliche Aufwendungen im Rahmen des Ressorts sind mit Belegen einzufordern.
- ◆ Bei Überschreitung des jährlichen Voranschlages von Fr. 200.- pro Jahr und Ressort, ist der Vorstand zu orientieren.

## Sitzungsgelder (Vorstand, Kommissionen)

Pauschalbetrag pro Sitzung Fr. 0.-

Pauschalbetrag pro Sitzung der Kommissionen Fr. 0.-

## Taggelder

Delegierter ganzer Tag	Fr. 0.-
Delegierter halber Tag	Fr. 0.-

## Unterschriftenberechtigung

Der Kassier besitzt bis auf Widerruf die alleinige Unterschriftenberechtigung.

Derendingen, 1. April 2005

Der Präsident



Der Kassier

